

## **FÖRDERPROGRAMM „AKTIVES STADTZENTRUM“ BAD LIEBENWERDA**

### **Kommunale Richtlinie zur Fördermittelvergabe aus dem Innenstadtfonds im Rahmen des Förderprogramms „Aktive Stadtzentren“ (ASZ) Bad Liebenwerda**

#### **§ 1 AUFGABE UND ZIEL**

Die Stadt Bad Liebenwerda hat zur Stärkung der Innenstadt einen gemeindlichen Fonds eingerichtet mit dem Ziel, durch finanzielle Förderung privates und privatwirtschaftliches Engagement zu stärken, geeignete lokale Akteure für die Belange der Stadtentwicklung zu gewinnen und in die Finanzierung einzubinden.

Der „Innenstadtfonds“ wird bis zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung, insbesondere dem Programm „Aktive Stadtzentren“ (ASZ), gemäß Städtebauförderungsrichtlinie 2015 (StBauFR 2015) vom 26.10.2015 kofinanziert. Die übrigen Finanzierungsmittel von mindestens 50 % werden durch Mittel Dritter, u.a. durch Vertreter der Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten und/oder aus zusätzlichen Eigenmitteln der Stadt gedeckt. Diese „Drittmittel“ sind vor der Auszahlung von Förderbeträgen in den Innenstadtfonds einzuzahlen, eine Verrechnung mit den Projektkosten ist nicht zulässig. Die Stadt kann für die Einwerbung von „Drittmitteln“ in den Innenstadtfonds Sponsoringvereinbarungen abschließen.

#### **§ 2 ZWECK**

Aus diesem Fonds werden Maßnahmen, Projekte oder Aktivitäten innerhalb der Fördergebietskulisse des Programms ASZ finanziert, die der nachhaltigen Stärkung der Innenstadt dienen. Die zu fördernden Maßnahmen müssen den Zielen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) sowie des Handlungskonzeptes für das Programm ASZ und den Empfehlungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes entsprechen und im Einklang mit der Sanierungssatzung (ggf. auch der Gestaltungssatzung) und den Sanierungszielen für das Sanierungsgebiet „Kernbereich Bad Liebenwerda“ stehen.

#### **§ 3 FÖRDERGEGENSTAND**

Förderfähig im Sinne des Innenstadtfonds ASZ sind insbesondere Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten, die einen wesentlichen und nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der Innenstadt leisten. Hierzu gehören beispielsweise:

(1) Bürgerinitiativen, Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing (B.2) wie

- öffentliche Informationsveranstaltungen, Workshops, Ausstellungen/Messen, Kultur- und Sportevents, Aktionen zur Belebung der Innenstadt (Straßenfeste, Illumination, Konzerte etc.), Internet- und Printerzeugnisse zur Publikation (u.a. Entwicklung eines Corporate Designs, etc.), Schaufensterwettbewerbe, thematische Märkte u.a.

(2) Bauliche Maßnahmen bei Gebäuden, insbesondere mit Gewerbeeinheiten (B.3) wie

- Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes von Gebäuden bzw. Gewerbeeinheiten (Fassaden- und Giebel-verschönerung inklusive Graffitienschutz, Gestaltung von gewerbe- und altstadttypischen Werbeanlagen etc.), Maßnahmen zur Beseitigung/Vermeidung von Leerstand sowie zur Verbesserung der nachhaltigen Nutzbarkeit im gewerblichen Bereich (Barrierefreiheit, energetische Modernisierung, Sanitäranlagen etc.)

(3) Maßnahmen zur Gestaltung im öffentlichen und privaten Freiraum (B.5) wie

- Stadtmobiliar, Begrünung, Entsiegelung von Stellplatzflächen, Kunst im Stadtraum, Beleuchtung, Beseitigung störender Anlagen, touristische Wegweiser und Informationssysteme, Förderung von Zwischennutzungen auf Brachflächen

## **§ 4 RAHMENBEDINGUNGEN / FÖRDERSÄTZE**

Förderwürdige Vorhaben sind bis zu 100 % förderfähig. Förderauszahlungen erfolgen als Zuschuss. Voraussetzung ist eine ausreichende Deckung des Innenstadtfonds.

Zur Verfahrensabwicklung der Förderung aus dem Innenstadtfonds werden zwei Teil-Fonds gebildet. In einem Teil-Fonds werden die Fördervorhaben und Finanzierungsbestandteile gemäß § 3 (1) und (3) erfasst. Hier kann der Finanzierungsanteil aus Städtebaufördermitteln am Teil-Fonds bis zu 50% betragen. Die Förderhöchstgrenze für Vorhaben nach § 3 (1) wird auf maximal 4.000 Euro Zuschuss je Maßnahme und Antragsteller pro Jahr festgelegt.

In dem anderen Teil-Fonds werden die Fördervorhaben und Finanzierungsbestandteile gemäß § 3 (2) erfasst. Für die unter § 3 (2) genannten baulichen Maßnahmen an/in privaten Gebäuden wird der Finanzierungsanteil aus Städtebaufördermitteln am Teil-Fonds auf maximal 40 % begrenzt. Die Förderhöchstgrenze wird auf maximal 10.000 Euro Zuschuss pro Förderobjekt festgelegt.

Die Förderung wird in der Regel ab einer Bagatellgrenze von 250 Euro Zuschuss gewährt. Ausnahmen kann der ASZ-Beirat beschließen.

## **§ 5 VERFAHREN / LOKALES GREMIUM**

Anträge können von Vereinen, Unternehmen, Verbänden, Privatpersonen, Eigentümern oder Institutionen gestellt werden, bei Gewerbeeinheiten im Ausnahmefall auch durch den Mieter. In diesem Fall muss der Mieter des Gewerbeobjektes die Zustimmung des Eigentümers in schriftlicher Form vorlegen. Der Antragsteller ist verpflichtet, auf das Projekt sowie die Förderung in geeigneter Weise im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit hinzuweisen und auf Anforderung das Projekt dem lokalen Gremium (ASZ-Beirat Bad Liebenwerda) vorzustellen. Der ASZ-Beirat setzt sich aus Vertretern der Wirtschaft, Politik, Bürgerschaft und Stadtverwaltung zusammen und tagt in der Regel einmal pro Quartal. Förderanträge sind daher spätestens zwei Monate vor dem Quartal der geplanten Durchführung oder des Maßnahmenbeginns bei der Stadt einzureichen, das heißt

- für Durchführung/Maßnahmenbeginn im 1. Quartal bis zum 01.11. des Vorjahres
- für Durchführung/Maßnahmenbeginn im 2. Quartal bis zum 01.02. des lfd. Jahres
- für Durchführung/Maßnahmenbeginn im 3. Quartal bis zum 01.05. des lfd. Jahres
- für Durchführung/Maßnahmenbeginn im 4. Quartal bis zum 01.08. des lfd. Jahres

Die Antragsformulare für Zuwendungen aus dem Innenstadtfonds sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda erhältlich und in schriftlicher Form dort einzureichen. Die voraussichtlichen Kosten sind in der Regel durch mindestens 2 unabhängige Kostenangebote zu belegen.

Nach Eingang der Förderanträge bei der Stadt entscheidet der ASZ-Beirat Bad Liebenwerda über die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe auf Basis der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Städtebauförderungsmittel sowie der eingeworbenen „Drittmittel“ des Innenstadtfonds. Die Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Das Votum des ASZ-Beirats wird den Antragstellern mitgeteilt als Befürwortung „vorbehaltlich der ausreichenden Deckung des Innenstadtfonds“ oder ggf. als Ablehnung.

Unter der Voraussetzung einer ausreichenden Deckung des Innenstadtfonds ist vor Maßnahmenbeginn eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Bad Liebenwerda abzuschließen bzw. ein Förderbescheid auszustellen, in der der Maßnahmenumfang, der Förderbetrag, der Durchführungszeitraum/Fertigstellungstermin sowie die Zweckbindungsfrist geregelt sind. Bei Bau- bzw. Gestaltungsmaßnahmen an Gebäuden (inklusive Werbeanlagen) ist die örtliche Bauvorschrift (Gestaltungssatzung) einzuhalten und die Maßnahme im Zuge des Antragsverfahrens mit der Stadt (Bauamt) abzustimmen. Bei der Bauausführung sind die gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung einzuhalten.

Im Ausnahmefall kann bei nicht ausreichender Deckung des Innenstadtfonds oder besonderer Dringlichkeit durch die Stadt die Genehmigung zum „förderunschädlichen vorzeitigen

Maßnahmenbeginn“ erteilt werden. Allerdings trägt hier der Antragsteller/Projektträger das alleinige Finanzierungsrisiko.

Der ASZ-Beirat kann im Bedarfsfall Teilauszahlungen auf den Zuschuss aus dem Innenstadtfonds bewilligen, sofern dem Antragsteller/Projektträger eine Vorfinanzierung des Vorhabens in Gänze nicht möglich ist. Dies ist bei der Beantragung anzugeben und in der Fördervereinbarung bzw. im Förderbescheid auszuweisen. Die Höhe der Teilvorauszahlung darf bei Vorhaben nach § 3 (1) und (3) 50% und bei Vorhaben nach § 3 (2) 40% der bewilligten Gesamtfördersumme nicht übersteigen. Die Teilvorauszahlung darf frühestens nach einem nachgewiesenen Maßnahmenbeginn (Auftragserteilung) erfolgen. Bei Nichtdurchführung des Vorhabens sind die Vorauszahlungen unverzüglich zurückzuzahlen.

Nach Abschluss der Maßnahme hat der Antragsteller dies unverzüglich (formlos) bei der Stadt anzuzeigen und innerhalb von 2 Monaten die Abrechnung vorzulegen (Kurzbericht zur Umsetzung und Ergebnis der Maßnahme, ggf. mit Belegexemplaren der Printerzeugnisse oder Fotos der Maßnahme, Kosten- und Zahlungsnachweise durch Originalrechnungen und Kontoauszüge; bei Erfordernis zzgl. Aufstellung der Einnahmen).

Jährlich ist dem Bauausschuss über die realisierten und geplanten Förderprojekte ein Bericht vorzulegen.

#### **§ 5 Inkrafttreten der kommunalen Richtlinie (Innenstadtfonds)**

Die kommunale Richtlinie zur Fördermittelvergabe aus dem Innenstadtfonds im Rahmen des Förderprogramms „Aktive Stadtzentren“ (ASZ) Bad Liebenwerda tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser aktualisierten Förderrichtlinie tritt die bisherige Förderrichtlinie vom 30.04.2014 außer Kraft.

Bad Liebenwerda, den 31.03.2017

Thomas Richter  
Hauptverwaltungsbeamter